

## Vorlesung Voppel, 11.6.2004, Kurs #23

### Zivilverfahrensrecht I

- Im WS gibt es ZPO II; er geht davon aus, daß die enthaltenen Themen **Zwangsvollstreckung** und **Insolvenzrecht** prüfungsrelevant sind
- Der Richter hat zu tun: **1. Sachverhalt** feststellen  
durch  
a) **Beweisaufnahme**  
b) **Beweiswürdigung**  
**2. Recht** auf den Sachverhalt **anwenden**  
Wir hingegen haben es leichter...wir müssen nur wissen, wie man auf einen gegebenen Sachverhalt welches Recht anwendet...
- In bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Fällen, genügt die **Glaubhaftmachung**, was weniger als ein **Beweis** ist. Das kann bei Eilverfahren wichtig sein, z.B. der **Einstweiligen Verfügung**.  
=> dabei ist auch die **Versicherung an Eides statt** zulässig  
(eine Falschaussage ist in diesem Zusammenhang strafrechtlich relevant)
- Für den B. sind nur Tatsachen, keine Rechtsverhältnisse o.a. zugänglich.  
Ausnahme: Ausländisches Recht ist dem Beweis zugänglich  
=> Bspw. im Falle einer Ehescheidung im Ausland:  
dazu muß dann ein Gutachten eines Sachverständigen her,  
dessen Ergebnis als Tatsache benutzt wird
- **Beweisbedürftig** sind nur entscheidungserhebliche Dinge,  
keine - zugestandenen Tatsachen  
- offenkundige (allgemein bekannte) Tatsachen  
(z.B. Lage von Gebäuden, Termine der Öffentlichkeit bekannter Ereignisse etc.)  
- gerichtskundige Tatsachen (z.B. aus anderen Verfahren)  
(nicht aber privates Wissen des Richters)
- Offenkundige Tatsachen kann das Gericht von sich aus berücksichtigen,  
ohne daß die Parteien darauf eingehen
- B. **müssen** vom Gericht gewürdigt werden, aber es gilt weitestgehend im Zivilrecht die **freie Beweiswürdigung**, d.h. die Beweisbewertung ohne feste Regeln  
=> Im Ggs. zu früher: vor 300 J.: 2 Zeugen = B.  
1 Zeuge = 1/2 B.  
vor 500 J.: Eine Partei konnte „übersiebend“ werden  
(wer 7 Zeugen hatte, gewann)
- Die freie B.-würdigung hat sich ergeben, weil feste B.-Regeln kaum tauglich sind; dabei ergibt sich aber auch eine größere Verantwortung und Macht für den Richter.  
Eine Ausnahme stellen die **öffentlichen Urkunden** dar.
- Im Rahmen der freien B.-würdigung muß aber der Richter die Gründe für sein Urteil darlegen, um seine B.-würdigung zu dokumentieren

- Für das Erkennen des Sachverhalts wird es wohl kaum jemals eine 100%ige Sicherheit geben, aber eine Situation muß für die richterliche Entscheidung mit einem **so hohen Grad von Wahrscheinlichkeit als richtig erkannt werden, daß vernünftige Zweifel schweigen müssen.**
- Wenn: Trotz B.-Aufnahme/-Würdigung konnte sich der Richter kein abschließendes Bild machen: Da trotzdem eine Entscheidung gefällt werden muß, gibt es in der Rechtsordnung das **Beweislastrecht:**
  1. **Subjektive B.-Last**  
Wer muß Tatsachen vorlegen und beweisen  
(wenn ein Kläger beweislastig ist, aber den Beweis schuldig bleibt, geht es zu seinen Lasten)
  2. **Objektive B.-Last**  
Wer unterliegt, wenn Beweise fehlen  
(jede Partei hat die für sie günstigste Rechtsform zu beweisen)
- In den älteren Gesetzen finden sich sprachliche Nuancen, die die B.-Last eindeutig regeln, in heutigen Gesetzestexten ging das verloren  
(bspw. BGB § 932: **Gutgläubiger Erwerb**)
- Beim **B. des ersten Anscheins** ist derjenige b.-lastig, der das atypische Verhalten behauptet  
=> In einem solchen Falle muß die **eigtl.** b.-lastige Partei also nur noch auf die Tatsache verweisen, aber nichts mehr beweisen (Auffahrunfall: „wer auffährt, hat Schuld“)
- Ein Richter hat aber das Recht, wenn eine eigtl. b.-lastige Partei B.-Nöte hat, die andere Partei aber den B. leicht beibringen könnte, eine B.-umkehr anzuordnen.  
=> Arzt/Patient: Ein in Narkose behandelter Patient hat Schwierigkeiten, ein Fehlverhalten des Arztes nachzuweisen, darum muß der Arzt sein **fehlendes Fehlverhalten** nachweisen  
=> Aus der Rechtsprechung hat sich eine Verpflichtung für Ärzte ergeben, ihr Vorgehen zu dokumentieren; schon das Fehlen dieser Dokumentation und der damit dem Fehlen der Möglichkeit, die Unschuld zu beweisen, kann sich ein erheblicher Prozeßnachteil ergeben
- Ein B.-Verfahren beginnt mit dem **Beweisantritt**, d.h. mit der Benennung eines B.-Mittels nach der Nennung einer Tatsache, die es zu b. gilt. Danach wird die **Beweisaufnahme** angeordnet (B.-erhebung) und es erfolgt der **Beweisbeschuß**; oftmals wird für den B.-beschuß aber ein separater Termin angesetzt  
=> Der B.-antritt kann (kaum) richterlich abgelehnt werden  
Ausnahmen:
  - völlig unangemessene B.-mittel  
(Blinder berichtet über Farbe eines Unfallautos)
  - **Tatsachensuche** durch B.-antritt
  - Beichtgeheimnis unterliegende Befragung als B.
- Für einen **Vollbeweis** sind nur bestimmte Beweismittel zulässig:  
(Ausnahme: Versicherung an Eides statt)
  1. **Zeugenbeweis (§ 373ff)**  
meint: Bericht kraft eigener Wahrnehmung  
wenn man als Zeuge geladen wird, gilt die **allgemeine Zeugenpflicht (§ 390 ZPO)**, man ist demnach verpflichtet, sich auf seine Aussagen **vorzubereiten**, zu **erscheinen**, **auszusagen** und ggf. zu **beeiden**  
  
nach § 383 ZPO hat man ein **Zeugnisverweigerungsrecht**
    - als Geheimnisträger
    - als naher Verwandter des Angeklagten
    - als Ehegatte

nach § 384 ZPO gilt ein ZVR auch, wenn man sonst **Gewerbegeheimnisse** aussagen müßte  
oder man sich selbst einer **unehrenhaften Tat** bezichtigen müßte

=> **Eine Zeugnisverweigerung nach §§ 383/384 ist für den weiteren Prozeßverlauf irrelevant und darf nicht weiter beachtet werden**

Zeugen werden i.d.R. einzeln vernommen;

dazu werden zu Verhandlungsbeginn alle Zeugen in den Gerichtssaal gebeten und danach wieder hinausgeschickt, um danach einzeln aufgerufen zu werden

der Zeugenb. ist wegen der psychologischen Hürden ein schlechter B.

so werden z.B. Gedächtnislücken beim Menschen i.d.R. im Laufe der Zeit  
automatisch aufgefüllt

bekannt sind die sog. **Knallzeugen**, die erst durch einen Unfall aufgeschreckt in die Richtung des Vorkommnis' blicken und später den Hergang berichten

## 2. Sachverständigenbeweis (§ 402ff)

meint: die Erklärung von Zusammenhängen durch externe Fachkundige

es gibt auch den **sachverständigen Zeugen** als Kombination aus 1. und 2.

der S. ist Gehilfe des Richters und der **Neutralität** verpflichtet; besteht der Verdacht, daß er nicht neutral ist, so kann er abgelehnt werden

=> z.B., wenn er schon einmal für eine Partei außerhalb  
des Prozesses tätig war

ggf. kann ein zweiter SV einberufen werden, um die Aussagen des ersten  
zu untermauern oder widerlegen

## 3. Urkundenbeweis

meint: schriftliche Erklärung eines Gedankens

es kann sich um Verträge u.ä., aber auch um **Zufallsurkunden** handeln (z.B. privater Brief)  
B.-gegenstand ist der **Inhalt** der Urkunde

=> ginge es um die äußere Erscheinung einer Urkunde,  
handelte es sich um einen B. nach 4.

**Öffentliche Urkunden** (beim Notar erstellte Urkunden, standesamtliche Urkunden, ...)

beweisen die Abgabe einer Erklärung des Inhalts der Urkunde

z.B. beweist ein **schriftliches gerichtliches Urteil**, daß das Urteil so ergangen ist

z.B. beweist die **Postzustellungsurkunde**, daß und wann die Zustellung erfolgte

## 4. Augenscheinsbeweis (§ 371ff)

meint: das Gericht sieht sich die Sache an (z.B. auch bei einem Ortstermin)

auch: sonstige sinnliche Wahrnehmungen (durch Video, Tonband, ...)

bspw. sind Blutuntersuchungen eine Mischung aus dem Augenscheinb. (4.)

und dem Sachverständigenb. (2.); für die für den B. notwendigen Eingriffe

gilt im Falle von Abstammungsprozessen **Duldungspflicht**, ansonsten

nicht; allerdings wird es u.U. negativ bewertet, wenn man die Beibringung  
eines B.'s verhindert

## 5. Parteivernehmung

meint: eine Partei wird einem Zeugen ähnlich befragt

die PV ist nur möglich, indem

das Gericht die PV anordnet, weil sich das G bislang keine ausreichend  
fundierte Meinung aufgrund bisheriger B. aufgebaut hat

=> **selten!**

von einer Partei einen Antrag auf PV gestellt wird, wenn es nicht anders geht

(das geht nur im Bezug auf eine PV mit der Gegenseite)

=> **noch seltener!**

- Das **Urteil** erfolgt durch
  1. **Entscheidung** des Richters
  2. **Verkündung**  
im Anschluß an die Verhandlung durch Verlesen der Urteilsformel  
oder  
bei einem separaten Verkündungstermin  
nach der V ist vom Gericht nichts mehr änderbar  
=> Ausnahme: Schreibfehler o.ä.
  3. **Zustellung**  
der Termin der Z ist wichtig für das Einhalten von Rechtsmittelfristen
  
- Das Urteil hat die **Bestandteile**
  - „**Im Namen des Volkes**“
  - Nennung der **Parteien**
  - **Tenor** (Urteilsformel)
  - **Tatbestand** (Unstreitiges und Streitiges)  
=> kann bei Verzichtsurteil weggelassen werden
  - **Begründung** (aufgrund welcher B.-würdigung zu Urteil gekommen)  
=> kann bei Verzichtsurteil weggelassen werden
  - **Unterschrift** des Richters
  
- Das Urteil hat die **Wirkungen**
  - durch die Verkündung ist das Gericht an seine **Entscheidung gebunden**  
=> **§ 318 ZPO**  
=> „Bindungswirkung“
  - nach Ablauf der Rechtsmittelfristen (1 Monat für Revision)  
ist das Urteil **auf Dauer bestandskräftig**
  - das Urteil hat eine **materielle Rechtskraft**  
=> es ist kein 2. Prozeß identischen Inhalts mehr möglich,  
solange sich die Umstände nicht geändert haben  
=> „streitbeendende Wirkung“
  - das Urteil hat **Gestaltungswirkungen** (bei Gestaltungsklagen)  
z.B. bei einer Scheidung: für und gegen alle (auch nicht am Prozeß beteiligte Personen)  
wird festgestellt, daß eine Ehe nicht mehr besteht
  
- Ein Prozeß muß nicht mit einem Urteil, sondern kann auch mit einem **Vergleich** enden  
das Gericht notiert den Vergleich und der V. wird damit zum vollstreckbaren Titel  
der V.-Vorschlag eines Gerichts hat größeres Gewicht als der eines RA's  
Vorteile: Schnelles Prozeßende  
Befriedungsfunktion  
Ein V. kann weitere Streitpunkte einbeziehen, die gar nicht Gegenstand  
des Verfahrens waren  
=> führt zu höheren RA-Gebühren  
neu: ein außergerichtlicher Vergleich wird mit gerichtlicher Hilfe zum vollstreckbaren Titel
  
- **Versäumnisverfahren**  
Man muß sich nicht gegen eine Klage wehren  
Man muß nicht zu einer mündl. Verhandlung erscheinen  
Bei Nichterscheinen kann der Beklagte auf Antrag (und nach einer Schlüssigkeitsprüfung  
durch das Gericht) verurteilt werden; dabei findet keine Würdigung evtl. schriftlicher  
Einlassungen des Beklagten mehr statt  
Innerhalb von zwei Wochen ist ein **Einspruch** gegen ein Versäumnisurteil möglich,  
=> dann wird der vorherige Zustand wieder hergestellt